

# GLÜCKAUF

## Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift

Nr. 8

24. Februar 1940

76. Jahrg.

### Die Bekämpfung von Flözbränden durch Einschlämmen von Gesteinstaubtrübe.

Von Diplom-Bergingenieur E. Bredenbruch, Essen.

Auf den Schachtanlagen des Ruhrgebiets kommen Flözbrände immer noch sehr häufig vor; von 100 Grubenbränden entfallen rd. 80 auf Flözbrände, deren Entstehung in den meisten Fällen auf der Selbstentzündung der Kohle beruht. Die Möglichkeit für eine Selbstentzündung ist vor allem beim Anfahren von Störungen und beim Zubruchgehen von Abbaubetrieben und -strecken gegeben, wenn man nicht in beiden Fällen dafür sorgt, daß entweder die Kohle restlos hereingewonnen oder die Sauerstoffzufuhr gänzlich unterbunden wird. Weitere, ebenfalls sehr oft vorkommende Ursachen für die Entstehung von Flözbränden durch Selbstentzündung sind das Stehenlassen von Kohleninseln und -rippen innerhalb abgebauter Felder sowie das nicht ordnungsmäßige, d. h. nicht vollkommen dichte Versetzen abgeworfener Streben und Strecken. Außerdem treten häufig in den Abbaustrecken steil gelagerter Flöze Firstenbrände durch Selbstentzündung auf, wenn beim Umlegen des Ladekastens die während des Ladens in seiner Umgebung abgelagerte Feinkohle nicht restlos entfernt wird.

Die Bekämpfung dieser im allgemeinen zunächst örtlich begrenzten Brandherde erfolgt entweder durch Ausgraben des Brandes, was immer zuerst versucht werden soll, aber nur in wenigen Fällen gelingt, oder durch Errichten von Branddämmen. Die zweite Maßnahme ist gewöhnlich mit größeren Abbau- und Materialverlusten verbunden, da die Dämme wegen der Forderung nach unbedingter Luftdichtigkeit vielfach sehr weit vom eigentlichen Brandherd entfernt errichtet werden müssen. Außerdem bilden abgedämmte Grubenbaue, oft noch nach Jahren, eine große Gefahr, wenn seitlich oder unterhalb des Brandfeldes gebaut wird.

Um dieser Gefahr zu begegnen, hat man in jüngster Zeit im Ruhrgebiet ein Verfahren entwickelt, das in anderen Bergbaubezirken in ähnlicher Form bereits seit längerer Zeit angewandt wird und mit dem es gelungen ist, eine Reihe von örtlich begrenzten Flözbränden ohne große Abdämmungsarbeiten und damit verbundene Verluste wirksam zu bekämpfen.

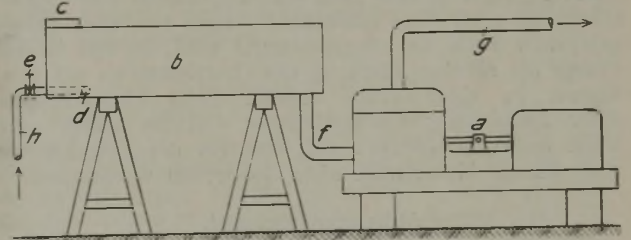
#### Kennzeichnung des Verfahrens.

Der Grundgedanke besteht darin, den örtlich begrenzten Herd eines Flözbrandes durch Einschlämmen eines leicht mit Wasser mischbaren Gutes anzugreifen. Das damit verfolgte Ziel ist dreifacher Art:

1. Durch Überspülen des Brandherdes mit der aufgegebenen Trübe wird der Brand gelöscht und die Umgebung des Brandherdes abgekühlt.
2. Die eingeschlämmte Trübe dichtet alle zum Brandherd führenden Risse und Spalten, durch die der Sauerstoff an das Brandgut gelangen kann, vollkommen ab.
3. Das brennbare Gut selbst, nämlich die Feinkohle, wird derart mit dem nicht brennbaren Schlammgut durchsetzt, daß es ebenfalls unbrennbar wird.

Aus der Zusammenfassung der vorstehenden drei Gesichtspunkte ergibt sich also, daß bei einem durch Einschlämmen abgelöschten Flözbrand nach Wiederaufnahme des Abbaubetriebes eine nochmalige Selbstentzündung völlig ausgeschlossen ist.

Die Vorarbeiten für die Anwendung des Einschlämmverfahrens sind sehr einfach: Im allgemeinen wird zunächst im Einziehstrom ein Damm errichtet. Da dieser nicht einen luftdichten Abschluß, sondern lediglich eine Stauung des eingeschlämmten Gutes herbeiführen soll, kann er ohne Rücksicht auf Luftdichtigkeit in möglicher Nähe des Brandherdes hergestellt werden. Im Ausziehstrom wird dann zunächst die Schlammleitung bis zur Austrittsstelle der Brandgase verlegt. Wenn die Möglichkeit für ein freies Ablaufen der Trübe besteht, wie beispielsweise bei Bränden in abgeworfenen, aber nicht ordnungsgemäß dicht versetzten Streben oder in Streben an Störungen, wird die Schlammleitung bis zur Ablaufstelle geführt. Bei Bränden im Bergeversatz ist es besser, gelochte Lanzen von wenigstens 2" Dmr. möglichst weit in den Versatz dem Brandherd entgegen zu treiben und an diese die Schlammleitung anzuschließen. Bei schwacher Brandgasentwicklung erübrigt sich die Errichtung eines Damms im Ausziehstrom, während beim Austreten größerer Rauchmengen ein Verschlag oder ein einfacher Damm zweckmäßig ist. Die eigentliche Schlammvorrichtung kann man weiter zurück, nach Möglichkeit im brandgasfreien Wetterstrom, aufstellen.



a Duplexpumpe, b Mischkasten, c Auflagebrett, d Wasserverteiler, e Zusatzregelventil, f Saugleitung, g Druckleitung, h Wasserleitung

Abb. 1. Schematischer Aufbau der Schlammvorrichtung.

Der Aufbau und die Arbeitsweise der Schlammvorrichtung, wie sie sich bei der bisherigen Anwendung dieses Verfahrens als am zweckmäßigsten erwiesen hat, sind aus den schematischen Abb. 1 und 2 ersichtlich. Die Vorrichtung besteht aus der Duplexpumpe a und dem Mischkasten b, den man höher als die Pumpe anordnet, damit das Schlammgut der Pumpe zufließen kann. In dem Mischkasten wird der trocken aufgegebenen Gesteinstaub mit Wasser gemischt. Zur Erleichterung der Gesteinstaubaufgabe befindet sich am hinteren Ende des Mischkastens das Auflagebrett c. Um das Vermischen des Schlammgutes mit Wasser bereits im Mischkasten so gut wie möglich zu erreichen, nimmt man die Wasserzufuhr gemäß Abb. 2 vor. Im Mischkasten, und zwar abschneidend mit dem Auflagebrett c, ist der Wasserverteiler d angebracht. Vor dem Mischkasten befindet sich griffbereit das Wasserzusatz-Regelventil e. Durch diese Anordnung wird der vom Auflagebrett c in den Kasten fallende Gesteinstaub sofort von dem aus dem Verteiler d ausströmenden Wasser nach vorn zur Ansaugleitung f gespült und gleichzeitig so gut gemischt, daß das Nachmischen mit einem Rechen kaum noch erforderlich ist. Als Druckleitung wurde in den

meisten Fällen eine Leitung von 80 mm Dmr. verwandt. Die bisher größte Länge der Schlammleitung betrug 250 m; es ist aber anzunehmen, daß sich auch noch weit größere Entfernungen bewältigen lassen.

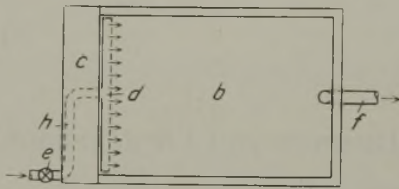


Abb. 2. Wasserzusatz-Einrichtung.

Während des Einschlämmens ist erfahrungsgemäß auf folgende Punkte genau zu achten:

1. Das Schlammgut muß vollkommen sauber sein, damit keine Störungen an der Pumpe auftreten. Es ist genauestens darauf zu achten, daß keinerlei Festkörper, wie Stücke von den Papiersäcken, Draht von den Sackverschlüssen, Holzstücke, Steine usw., in den Mischkasten gelangen.
2. Die Trübe darf nicht zu dickflüssig sein.
3. Von Zeit zu Zeit muß ein Kasten klares Wasser durch die Leitung gespült werden.
4. Vor jedem Stillsetzen der Anlage muß man diese erst mit Wasser durchspülen, um eine Verstopfung zu vermeiden.
5. Es ist immer darauf zu achten, daß die Pumpe nicht leer läuft, d. h. daß sie nicht etwa Luft ansaugt und dem Brandherd zuführt.

Bei richtiger Anordnung der Schlämmeinrichtung und Beachtung der genannten Punkte ist es möglich, 900–1000 Säcke Gesteinstaub je Schicht einzuspülen. Die Einschaltung einer Pumpe zwischen Mischkasten und Druckleitung ist auch dann erforderlich, wenn von einer höher gelegenen Stelle aus eingeschlämmt wird, da erst in der Pumpe die richtige Mischung des Gesteinstaubes mit dem Wasser zu einer Trübe erfolgt. Beim Einschlämmen unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles treten sehr leicht Rohrverstopfungen auf, was bei der Einschaltung einer Pumpe bisher noch nicht beobachtet worden ist.

**Anwendungsbeispiel.**

Im folgenden wird an einem Beispiel aus der Praxis die erfolgreiche Bekämpfung eines Flözbrandes durch Einschlämmen von Gesteinstaubtrübe gezeigt.

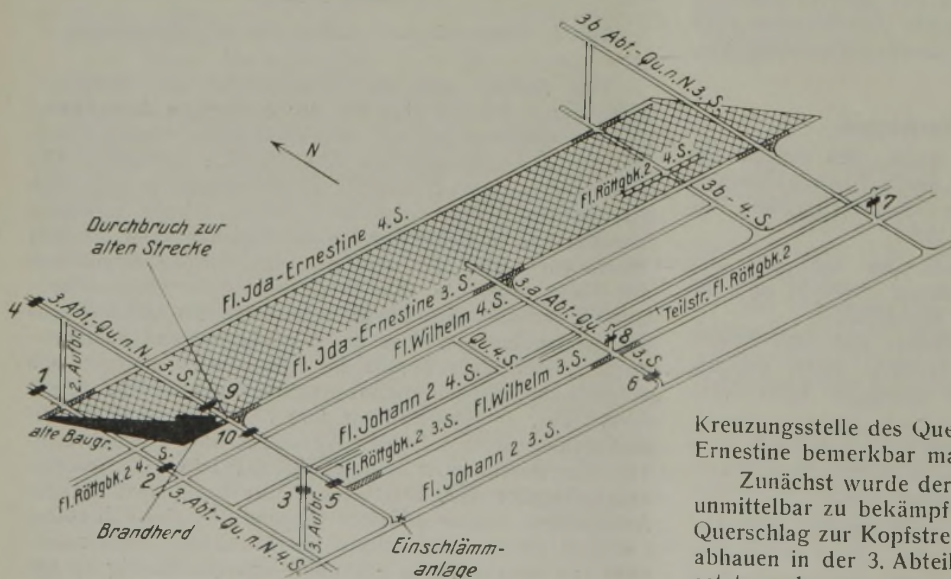


Abb. 3. Isometrische Darstellung eines Flözbrandes, der durch Einschlämmen bekämpft wurde.

Auf einer Schachanlage des Ruhrgebiets sind im Nordostfeld die Flöze Ida und Ernestine als Doppelflöz mit einem Bergezwischenmittel von 0,25–0,30 m Mächtigkeit ausgebildet. Das Flöz Ernestine hat eine Mächtigkeit von 1,80 m, während das Flöz Ida 1,20 m mächtig ist. Der Abbau dieses Doppelflözes Ida-Ernestine erfolgte zwischen der 3. und 4. Sohle von Osten nach Westen, d. h. von der 4. Abteilung über die 3b- und 3a-Abteilung zur 3. Abteilung (Abb. 3), und zwar auf folgende Weise: Das Flöz Ernestine wurde mit Vollversatz gebaut, und in etwa 25 m Abstand folgte der Abbau in Flöz Ida, der mit Bruchbau stattfand. Da die alte Sohlenstrecke des Abbaues oberhalb der 3. Sohle vollständig verbraucht war, fuhr man als Bergezufuhrstrecke eine neue Strecke unmittelbar unterhalb des Niveaus der 3. Sohle auf. Die von der Strecke unterfahrenen Abteilungsquerschläge wurden durch Schrägabhauen mit der Strecke verbunden.

Am 14. März 1939 erreichte man mit dem Abbau in Flöz Ernestine etwa 20 m westlich der 3. Abteilung eine alte Abbaugrenze und legte den Streb still. Der Abbau in Flöz Ida wurde daraufhin schneller betrieben; aber da die Kopfstrecke infolge des im kurzen Abstand folgenden Abbaues in Flöz Röttgersbank 2 bald zusammengedrückt war, gelang es nicht, die Kohle bis zu der alten Abbaugrenze ebenfalls restlos hereinzugewinnen. Am 25. März 1939 wurde daher unter Zurücklassung des aus Abb. 3 ersichtlichen Kohlenkeiles der Abbau in Flöz Ida ebenfalls stillgelegt. Die Strecken, die in den Stößen in Holzpfählern standen, raubte man aus und setzte die Schrägabhauen zu. Der Abbau in Flöz Röttgersbank 2 wurde am 25. April 1939 an der Abbaugrenze stillgelegt.

Da das Gebirge infolge des sehr schnell aufeinanderfolgenden Abbaues der drei Flöze Röttgersbank 2, Ernestine und Ida stark zerklüftet war und die Strecken wegen der in den Stößen stehenden Holzpfähle noch zum Teil offen blieben, konnten geringe Teilwetterströme zu dem zurückgelassenen Kohlenkeil gelangen. Diese Restkohle, infolge des auf dem Kohlenkeil lastenden Gebirgsdruckes zermahlen und zermürbt, bot den noch durchstreichenden Teilwetterströmen eine besonders große Oberfläche, was die Selbstentzündung begünstigte. Weitere die Selbstentzündung begünstigende Umstände waren das aus Brandschiefer bestehende Zwischenmittel und der unterhalb eingebrachte Versatz. Diese im Verhältnis zum festen Gebirge schlechten Wärmeleiter boten die Möglichkeit einer Wärmestauung. Durch das Zusammenwirken dieser drei Faktoren, nämlich

1. der Zerklüftung des Gebirges, die den Zutritt von Teilwetterströmen ermöglichte,
2. des auf dem Kohlenkeil lastenden Gebirgsdruckes, der die Restkohle für eine große Sauerstoffaufnahme »aufbereitete« und
3. der Wärmestauung infolge des Zwischenmittels und des Versatzes im Liegenden,

kam es also zur Selbstentzündung der im Abbau zurückgebliebenen Restkohle, die sich am 13. September gegen 12 Uhr durch den Austritt von Brandgasen im 3. Abteilungsquerschlag nach Norden der 3. Sohle an der

Kreuzungsstelle des Querschlages mit dem Doppelflöz Ida-Ernestine bemerkbar machte.

Zunächst wurde der Versuch unternommen, den Brand unmittelbar zu bekämpfen und zu diesem Zweck das vom Querschlag zur Kopfstrecke Ida-Ernestine führende Schrägabhauen in der 3. Abteilung, das bei der Stilllegung zugesetzt worden war, ausgeräumt, damit man durch die Strecke zum Brandherd gelangen konnte. Die Strecke war aber zu sehr verbraucht, so daß man dieses Vorhaben aufgab und

das Schrägabbauen wieder mit Lehm dicht zu verstampfen begann. Da also eine unmittelbare Bekämpfung des Brandes nicht durchführbar war, entschloß man sich zur Abdämmung. Zuerst wurden im Hangenden von Flöz Ida-Ernestine und von Flöz Wilhelm im 3. Abteilungsquerschlag nach Norden auf der 4. Sohle die Dämme 1 und 2 errichtet. Inzwischen war das Schrägabbauen auf der 3. Sohle dicht mit Lehm verpackt. Da aber die Brandgase nunmehr aus der Sohle und aus den Stößen austraten, versah man die Sohle mit einer Lehmverpackung von 75 cm Dicke und torkretierte die Stöße sowie die Firste. Als auch durch diese Maßnahmen der Austritt der Brandgase nicht verhindert werden konnte, wurden im 3. Abteilungsquerschlag der 3. Sohle die Dämme 4 und 5 und im 3. Aufbruch die Betonbühne 3 gleichzeitig eingebracht. Nach Schließung dieser Abdämmungen traten die Brandgase in der 3a-Abteilung der 3. Sohle aus dem von der 3. Sohle nach Flöz Röttgersbank 2 führenden Stapel aus. Die 3a-Abteilung wurde daraufhin mit dem Lehmdamm 6 abgedichtet. Durch die anscheinend noch offene Teilstrecke in Flöz Röttgersbank 2 gelangten die Brandgase nun zur 3b-Abteilung und traten dort aus dem Stapel aus. Da der sich von Osten her der 3b-Abteilung nähernde Abbau in Flöz Wilhelm durch diese Brandgase gefährdet war, schloß man den Stapel 5 m oberhalb der 3. Sohle durch die Betonbühne 7 ab. Mit Rücksicht auf den späteren Abbau in Flöz Wilhelm wurde in der 3a-Abteilung der Lehmdamm 6 wieder fortgenommen und der Stapel 5 m oberhalb der 3. Sohle durch die Betonbühne 8 ebenfalls abgedichtet.

Als nach allen diesen Abdämmungsarbeiten eine genügende und erfolversprechende Abdichtung des Brandes noch nicht erreicht war, außerdem in der 3b-Abteilung aus einer zugesetzten Strecke in Flöz Wilhelm immer noch Brandgase austraten und die am Damm 5 entnommenen Brandgasproben auf eine Weiterentwicklung des Brandes schließen ließen, wurde am 4. Oktober 1939 die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen benachrichtigt. Diese machte, da eine erfolgreiche Abdämmung ohne weitere Verluste nicht möglich erschien, den Vorschlag, den Brand durch Anwendung des oben beschriebenen Einschlämmverfahrens in folgender Weise zu bekämpfen: 1. Öffnung des Damms 5 im 3. Abteilungsquerschlag der 3. Sohle, 2. Durchbruch der Sohle des 3. Abteilungsquerschlages der 3. Sohle an der Kreuzungsstelle mit dem Flöz Ida-Ernestine bis zur alten Strecke, 3. Errichtung der Schlämmanlage nach Abb. 1 in der Wetterstrecke Flöz Johann 2, 3. Sohle, östlich des 3. Abteilungsquerschlages, 4. Verlegen der Schlämmanlage von 80 mm Dmr. von der Schlämmanlage zur Durchbruchstelle.

Dieser Vorschlag wurde angenommen, und mit Hilfe von zwei saugenden Luttensträngen von 500 und 400 mm Dmr.,

die man bis zur Durchbruchstelle mitführte, waren am 14. Oktober 1939 die Vorarbeiten so weit gediehen, daß mit dem Einschlämmen begonnen werden konnte. Die Temperatur der aus den Spalten und Rissen des Gebirges sowie aus der Durchbruchstelle austretenden Brandgase betrug anfänglich 54°C. Bis zum 19. Oktober 1939 war mit rd. 250 t Gesteinstaub der Brandherd so weit zugeschlämmt, daß die Trübe im Durchbruch nicht mehr abließ. Das zu Anfang des Einschlämmens aus allen Gebirgsrissen verstärkte Austreten von Brandgasen und Wasserdampfschwaden hatte ganz aufgehört und die Temperatur bis auf 40°C abgenommen.

Die Leistung der Schlämmanlage betrug bis zu 50 t je Schicht; die Anlieferung des Gesteinstaubes vollzog sich jedoch infolge der schwierigen Beförderung sehr langsam, so daß die zum Zuschlämmen des Brandherdes erforderlichen 250 t Gesteinstaub erst am 19. Oktober 1939 eingebracht waren.

Da sowohl das Hangende als auch das Liegende von Flöz Ida-Ernestine völlig zerrissen waren, wurde am 20. Oktober mit der Errichtung der Dämme 9 und 10 in je 8 m Abstand von der Durchbruchstelle begonnen und der Raum zwischen den beiden Dämmen mit Gesteinstaubtrübe gefüllt und abgepreßt. Diese Arbeiten zogen sich mit Unterbrechungen bis zum 20. Dezember 1939 hin, wobei man insgesamt noch 550 t Gesteinstaub in den Zwischenraum preßte. Die Temperatur, die in der Zeit vom 14. bis 19. Oktober 1939 von 54 auf 40°C gesunken war, fiel in der Folgezeit stetig weiter ab und betrug bei der Einstellung des Einschlämmens 20°C. Diese Temperatur blieb dann weiterhin unverändert, so daß man mit einem Erlöschen des Brandes und einer vollständigen Abdichtung des Brandherdes rechnen kann.

Am 24. Oktober 1939 konnte der für die Bergzufuhr der Abbaubetriebe in Flöz Wilhelm sehr wichtige Aufbruch 3 in der 3. Abteilung nach Norden durch Beseitigen der Betonbühne 3 geöffnet und am 30. Oktober wieder in Betrieb genommen werden.

#### Zusammenfassung.

Nachdem einleitend auf die sich im Betrieb ergebenden Möglichkeiten für eine Selbstentzündung der Kohle und die mit jeder Abdämmung verbundenen Verluste und Gefahren hingewiesen worden ist, wird an Hand von Abbildungen eingehend ein mehrfach mit gutem Erfolg angewandtes Verfahren zum Einschlämmen von Gesteinstaubtrübe beschrieben. Im zweiten Teil der Abhandlung wird als Beispiel die Bekämpfung eines durch Selbstentzündung von Restkohle entstandenen Flözbrandes in dem Doppelflöz Ida-Ernestine geschildert.

## Für den Bergbau wichtige Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Jahre 1939<sup>1</sup>.

Von Dr. R. Beseler, Essen.

### Bergrechtliche Entscheidungen.

#### Berechnung des Bergschadens<sup>2</sup>.

Das Oberlandesgericht Hamm stellt bei der Errechnung des Bergschadens nicht etwa den gemeinen Verkaufswert des beschädigten Gebäudes vor dem Eintritt der Beschädigung dem Wert nach Eintritt des Schadens gegenüber, sondern geht ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Errichtung des Hauses vom Vorkriegsbauwert aus, wobei es, wenn das Haus schon geraume Zeit vor dem Kriege gebaut worden ist, seine Standdauer durch einen entsprechenden Abzug und die inzwischen eingetretene Erhöhung der Baukosten durch einen Teuerungszuschlag berücksichtigt. Bei Altwohnungen erscheint dem OLG. Hamm im allgemeinen ein Teuerungszuschlag von 20%

als ausreichend. Dieser Teuerungszuschlag kann aber — wie in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle — durch den Abzug für die bisherige Standdauer<sup>1</sup> wieder aufgezehrt werden.

Einer durch den Bergbau verursachten Schiefelage von je 2 mm auf 1 m Gebäudelänge entspricht nach Ansicht des OLG. grundsätzlich ein Bergschadensanspruch in Höhe von je 1% des Gebäudewertes. Es können aber besondere Gründe vorliegen, welche eine Abweichung von diesen Grundsätzen rechtfertigen. So hat das OLG. Hamm eine Abweichung von dem üblichen Satz für gerechtfertigt gehalten, wenn die Schiefelage — hier handelte es sich um 10 mm auf 1 m Länge beim Vorderhaus und 6 mm auf 1 m beim Hinterhaus — so gut wie gar nicht zu bemerken ist. Das OLG. hat es aber abgelehnt, diese Tatsache in

<sup>1</sup> Die Wiedergabe erfolgt ohne eigene Stellungnahme.

<sup>2</sup> OLG. Hamm vom 16. März 1939 — 3 U 250/38.

<sup>1</sup> Das Gebäude war schon im Jahre 1900 errichtet worden.

dem von dem Sachverständigen vorgeschlagenen weiten Rahmen zu berücksichtigen und dem Kläger nur 2% des Gesamtwerts von beiden Gebäuden zuzubilligen, weil durch die Minderwertsentschädigung nicht nur die Schiefelage als solche, also der darin liegende Schönheitsfehler, sondern vor allem die durch sie hervorgerufene Gefügelockerung abgegolten werden sollte. Diese war hier deshalb nicht unbeträchtlich, weil sich nach dem Gutachten des Sachverständigen »stärkere«, »sehr starke« und zum Teil sogar »außergewöhnlich starke« Risse an dem Gebäude gezeigt hatten. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände belief sich nach Ansicht des OLG. der Minderwert nicht auf 2%, sondern auf 3% des Gesamtwertes beider Gebäude.

#### Beschädigung eines fremden Schachtes durch Bergbau<sup>1</sup>.

Wenn ein Bergwerksbesitzer unter Beachtung des behördlich geprüften Betriebsplanes und der bergpolizeilichen Anordnungen abbaut und hierbei den Schacht eines anderen Bergwerksunternehmens beschädigt, kann er weder aus § 148 ABG. noch aus § 823 BGB. oder § 26 GewO. in Anspruch genommen werden.

1. Der Schacht und seine unterirdische Zugangsstrecke sind wesentliche Bestandteile des Bergwerkseigentums, nicht aber des Grundstücks, in das er ausmündet. § 148 ABG. gibt aber einen Anspruch nur bei Beschädigungen des Grundeigentums und seines Zubehörs, nicht aber bei Beschädigung fremden Bergwerkseigentums.
2. Wenn der Bergwerksbesitzer unter Einhaltung des behördlich geprüften Betriebsplans und Beachtung der bergpolizeilichen Vorschriften abbaut, hat er sich in den Grenzen seines Abbaurechts gehalten. Ein Anspruch aus § 823 BGB. scheidet also daran, daß der Bergwerksbesitzer keine rechtswidrige, sondern eine rechtmäßige Handlung vorgenommen hat. Das Handeln im Rahmen der eigenen Berechtigung ist auch nicht deshalb widerrechtlich, weil schädliche Einwirkungen hieraus auf Nachbarfelder vorauszusehen sind.
3. § 26 GewO. und der darin liegende Rechtsgedanke kann nicht herangezogen werden, weil § 26 GewO. nach § 6 GewO. beim Bergbau nicht zum Zuge kommt; im übrigen hatte der Besitzer des beschädigten Schachtes gegen die andere Bergwerksgesellschaft keinen Abwehranspruch, an dessen Stelle ein Schadenersatzanspruch hätte treten können.

#### Rauchschäden<sup>2</sup>.

Der Kläger verlangt Ersatz des Schadens, der in seinem Waldrevier durch Rauchzuführung seitens der Industriewerke der Beklagten und anderer Fabriken entstanden sei.

Das Reichsgericht kommt zu folgendem Ergebnis: Es handelte sich um einen einheitlichen Schaden, dessen Umfang darauf beruhte, daß mehrere Störer sich an der Rauchzuführung beteiligten. Jedes einzelne beteiligte Unternehmen würde schon für sich selbst eine gewisse Schädigung bewirken; der Gesamtschaden aber beruht auf der Tätigkeit aller Störer. In einem solchen Fall ist jeder für den Anteil verantwortlich, der auf seine Beteiligung zurückzuführen ist. Die Frage aber, ob das leidende Grundstück wesentlich beeinträchtigt wird (§ 906 BGB.), ist unter Berücksichtigung des Gesamtschadens zu beantworten. Liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor, dann ist jeder Störer im Verhältnis seines Anteils schadenersatzpflichtig.

<sup>1</sup> RG. vom 14. September 1939; Dtsch. Recht 9 (1939) S. 2115; RGZ. 161, S. 203 ff.

<sup>2</sup> RG., V. Ziv.-Sen., Urt. vom 30. März 1939 – V 163/38; Dtsch. Recht 9 (1939) S. 1011.

#### Verjährung des Bergschadensanspruchs, Unterbrechung der Verjährung und Einrede der Arglist<sup>1</sup>.

Eine Kleinbahn hatte Bergschadensansprüche erhoben, weil sich durch den Bergbau einer Gesellschaft ein Teil des Bahngeländes gesenkt habe und hierdurch erheblich mehr Betriebskosten wegen der erhöhten Lokomotivleistungen, des Bremsklotzverschleißes und der vermehrten Beanspruchung der Wagen entstanden seien. Die Gesellschaft hatte die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klage ist vom Reichsgericht abgewiesen worden, weil die Kleinbahn schon 6 Jahre vor Erhebung der Klage einen vollen Überblick über die Auswirkungen dieses erheblichen Dauerschadens gehabt habe (§ 151 ABG.). Die Verjährungsfrist für diesen mittelbaren Schaden sei auch nicht dadurch unterbrochen worden, daß die Gesellschaft in früheren Jahren wiederholt die nachteiligen unmittelbaren Einwirkungen des Bergbaues auf das Bahngelände beseitigt habe. »Bei Bergschadensersatzansprüchen ist oft die Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an dem beschädigten Grundstück und dessen Zubehörungen durch den ersatzpflichtigen Bergwerksbesitzer als eine solche Anerkenntnishandlung aufgefaßt worden. Für den Anspruch auf Ersatz der unmittelbaren Sachschäden wird diese Beurteilung in der Regel das Richtige treffen. Soweit aber neben den unmittelbaren Schäden weitere, mittelbare Schäden in Frage kommen, deren ursächlicher Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis nicht offen zutage liegt, ist stets eine größere Vorsicht in der Beurteilung bloßer Sachschädenbeseitigungsmaßnahmen als Anerkenntnishandlungen für den gesamten Schadenersatzanspruch geboten. Denn wenn auch das Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB. als einseitige, dem Berechtigten gegenüber vorgenommene Handlung oder Äußerung, durch die der Verpflichtete dem Berechtigten zu erkennen gibt, daß er den Anspruch als bestehend ansehe, grundsätzlich den ganzen Anspruch ergreift, so ist doch in der Rechtsprechung anerkannt, daß Einschränkungen zu beachten sind, die der Verpflichtete in seiner Anerkenntnishandlung oder -äußerung ausdrücklich oder stillschweigend kundgibt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 22. Dezember 1937 – V 61/37).«

Durch die Bezahlung einer Gleisinstandsetzung im Betrage von einigen hundert Reichsmark habe deshalb die Gesellschaft nicht ohne weiteres durch schlüssige Handlungen einen Anspruch der Kleinbahn auf Erstattung der gesamten Mehrbetriebskosten von angeblich mehr als 20000 RM anerkannt. Außerdem habe die Gesellschaft beim früheren Abschluß eines Vergleichs mit der Kleinbahn auch ausdrücklich den Ersatz der Mehrbetriebskosten für die Gegenwart und die Zukunft abgelehnt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kommt das Reichsgericht in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Hamm zu dem Ergebnis, daß bei den bezeichneten, unter Umständen durch den Bergbau verursachten Dauerschäden die Verjährungsfrist für die mittelbaren Schäden nicht durch die Beseitigung der unmittelbaren Schäden unterbrochen worden ist.

Die Kleinbahngesellschaft hat im übrigen gegenüber der Verjährungseinrede des Bergwerksunternehmens die Einrede der Arglist erhoben. Das Reichsgericht hat diese Einrede deshalb für unbegründet gehalten, weil die Bergwerksgesellschaft die Kleinbahn niemals darüber im unklaren gelassen hat, daß sie keine Mehrbetriebskosten bezahlen würde.

#### Schadenersatz nach § 137 ABG.<sup>2</sup>.

Wenn der Bergbau Teile eines Gutes für den Abbau von Kohle in Anspruch nimmt und diese Flächen der Gutswirtschaft vollständig entzogen werden, so hat der Bergwerksbesitzer nach § 137 Abs. 1 ABG. Schadenersatz zu leisten. Der Schaden ist nach der Formel zu berechnen:

<sup>1</sup> RG. vom 19. Oktober 1939 – V 57/39.

<sup>2</sup> RG. vom 7. August 1939; Dtsch. Recht 9 (1939) S. 2114 ff.

Rohrertrag der durch den Bergbau entzogenen Fläche + Aufwendungen für Wirtschafterschwernis = ersparte Aufwendungen = Schaden. Die Höhe der einzelnen Rechnungsposten wird vom Gericht gemäß § 287 ZPO. unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung festgestellt.

Ob dem Grundbesitzer aus Anlaß einer voraussichtlich länger währenden Entziehung eines verhältnismäßig geringen, zudem wechselnden Teiles seiner Anbaufläche eine Änderung seiner Betriebsorganisation im Interesse des ersatzpflichtigen Bergbaues zugemutet werden kann (§ 254 BGB.), ist vorwiegend Tatfrage.

#### Aufhebung eines Bergwerkseigentums<sup>1</sup>.

Der vor der Bergbehörde zu erklärende Verzicht auf das Bergwerk führt nicht schon selbständig das Erlöschen des Bergwerkseigentums herbei; er ist vielmehr nur der Anlaß für das Oberbergamt, das Verfahren auf Aufhebung des Eigentums einzuleiten (§ 161 ABG.). Erst der Beschluß des Oberbergamtes bewirkt das Erlöschen des Bergwerkseigentums. Dieser Bedeutung des behördlichen Verwaltungsaktes für die Aufhebung des Bergwerkseigentums entspricht die grundbuchmäßige Behandlung des Aufhebungstatbestandes. Die Bestimmung des Art. 25 des PrAusfG. zur GBO., daß, wenn das Bergwerkseigentum aufgehoben ist, das Oberbergamt das Grundbuchamt um die Schließung des Blattes zu ersuchen hat, muß dahin aufgefaßt werden, daß nicht die Bewilligung des eingetragenen Berechtigten (§ 19 GBO.), sondern das Ersuchen des Oberbergamtes um Eintragung die alleinige grundbuchmäßige Voraussetzung der Löschung des Bergwerkseigentums ist. Nur auf Grund eines solchen Ersuchens, nicht auf Antrag eines Beteiligten, darf das Grundbuchamt tätig werden. Da es an einem solchen Ersuchen der zuständigen Behörde im vorliegenden Falle fehlte, wurde das Bergwerkseigentum nicht gelöscht.

#### Bergpolizei<sup>2</sup>.

##### *Zu widerhandlungen gegen bergpolizeiliche Anordnungen sind Vergehen.*

Der § 208 ABG. lautet: »Zu widerhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen und die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bestraft.« Danach wird im § 208 Geldstrafe schlechthin angedroht, so daß ein Verstoß gegen § 208 ein Vergehen darstellt (vgl. § 1 Abs. 2 StGB.). Daß § 208 ein Vergehen enthält, geht auch aus § 209a ABG. hervor, der für die Strafverfolgung der Verletzungen des § 208 eine Verjährungsfrist von 3 Monaten vorsieht. Enthielte § 208 aber eine Übertretung, so wäre § 209a überflüssig (vgl. § 67 Abs. 3 StGB.).

##### *Verstöße gegen Bergpolizeiverordnungen sind auch bei nur fahrlässigen Zu widerhandlungen strafbar<sup>3</sup>.*

Vergehen sind zwar im allgemeinen nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden, soweit nicht fahrlässiges Tun ausdrücklich unter Strafe gestellt ist oder seine Strafbarkeit aus dem Zusammenhange oder dem Sinn und Zweck der Bestimmung zu entnehmen ist (vgl. RGSt. 49, S. 116, 118). Für sogenannte Polizeistraftaten ist aber von jeher anerkannt, daß sie ihrem Sinn und Zweck nach auch als Vergehen bei fahrlässigem Handeln ohne entsprechende ausdrückliche Bestimmungen strafbar sein können. Ob eine Polizeiverfehlung in diesem Sinne vorliegt und ob angenommen werden kann, daß sie bei nur fahrlässigem Handeln strafbar sein soll, ist bei der einzelnen Strafvorschrift unter Würdigung aller Umstände zu untersuchen (vgl. u. a. RGSt. 49, S. 116, 118; 38, S. 104, 105; 25, S. 241, 243). Im vorliegenden Fall wurde angenommen, daß § 62

der bergpolizeilichen Verordnung des Oberbergamtes in D. vorbeugenden Charakter habe: Um die gute Ordnung bei dem Förderbetriebe aufrechtzuerhalten und allgemein der Gefahr von Unfällen vorzubeugen, bestimme § 62 a. a. O.: die Fördereinrichtung dürfe grundsätzlich nur in Gang gesetzt werden, wenn das Signal dazu erteilt sei. Fahrlässige Verstöße hiergegen seien nicht minder ordnungswidrig und gefährlich wie vorsätzliche Vergehen. Hier nach müsse angenommen werden, daß auch ein Ingangsetzen der Fördereinrichtung durch den Fördermaschinenführer in der irrigen, auf Fahrlässigkeit beruhenden Annahme, das Signal dazu erhalten zu haben, nach der Vorschrift strafbar sein soll.

#### Verträge über die Bestellung von Kohlenabbaugerechtigkeiten im Kursächsischen Mandatsgebiet (§ 326 BGB.).

Derartige Verträge, die als Entgelt für den Veräußerer nur einen Tonnenzins — ohne Wartegeld — vorsehen, können in der Regel nicht deshalb durch Rücktritt zur Auflösung gebracht werden, weil sich der Beginn des Abbaues unverhältnismäßig lange hinauszögert<sup>1</sup>.

#### Arbeitsrechtliche Entscheidungen.

Kündigung eines Hauers, der zur Verrichtung der vereinbarten Arbeit nicht mehr fähig war<sup>2</sup>.

Nach § 82 Ziff. 8 ABG. können Bergleute dann vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen werden, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich für längere Zeit unfähig sind.

Wie jede Kündigung ist aber auch die Entlassung auf Grund von § 82 ABG. nichtig, wenn sie nach Inhalt, Zweck und Beweggrund gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 BGB.)<sup>3</sup>. In dem einer früheren Entscheidung zugrunde liegenden Fall war ein Bergmann wegen eines Leidens fristlos entlassen worden, das er sich in 17jähriger ununterbrochener Betriebstätigkeit zugezogen hatte, obwohl der Bergwerksunternehmer bei gutem Willen für den Bergmann noch einen geeigneten Arbeitsplatz über Tage beschaffen konnte. Das Reichsarbeitsgericht hatte diese fristlose Entlassung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten als nichtig angesehen. Aus diesem Urteil kann aber nicht jeder Bergmann ohne weiteres für sich ein Recht auf Weiterbeschäftigung an einem Arbeitsplatz über Tage herleiten, wenn er der Tätigkeit untertage nicht mehr gewachsen ist. Das RAG. hat bereits in seinem Urteil vom 27. April 1938 RAG. 246/37<sup>4</sup> vor einer Verallgemeinerung jener Entscheidung gewarnt und betont, daß nun nicht etwa jede Zechenverwaltung verpflichtet sei, einen Gefolgsmann, der seine vertragliche Arbeit nicht mehr verrichten könne, auf einem anderen geeigneten Arbeitsplatz zu beschäftigen. Im vorliegenden Fall stand trotz der langen Betriebszugehörigkeit des Hauers die tuberkulöse Erkrankung des Bergmanns, welche ihn zur Weiterleistung der Hauerarbeit unfähig machte, in keinem Zusammenhang mit der »geringgradigen silikotischen Veränderung«. Die 50%ige Erwerbsbeschränkung des Kohlenhauers war also nicht auf eine Berufskrankheit zurückzuführen. Das Bergwerksunternehmen war auch nicht in der Lage, sämtliche im Untertagebetrieb ausscheidende Erwerbsbeschränkten über Tage weiterzubeschäftigen, weil bereits ein Viertel der Tagesbelegschaft aus Kriegs- und Unfallbeschädigten, Berufs- und Altersinvaliden sowie sonstigen Körperbehinderten bestand.

Das Reichsarbeitsgericht ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, daß eine befristete Kündigung auf Grund von § 82 Nr. 8 ABG. nicht gegen die guten Sitten verstößt.

<sup>1</sup> KG., 1. Ziv.-Sen., Beschl. vom 12. Januar 1939 — 1 Wx. 647/38; Jur. Wschr. 68 (1939) S. 642.

<sup>2</sup> RG. vom 26. Mai 1939 — 4 D 239/39; Höchststrichterliche Rechtsprechung vom 15. Oktober 1939, H. 20, lfd. Nr. 1330.

<sup>3</sup> RG. vom 14. Juli 1939 — 4 D 207/39; Höchststrichterliche Rechtsprechung vom 15. Oktober 1939, H. 20, lfd. Nr. 1331.

<sup>1</sup> OLG. Naumburg vom 1. März 1939 — 6 U 47/38; Höchststrichterliche Rechtsprechung vom 15. November 1939, Nr. 22, lfd. Nr. 1399.

<sup>2</sup> RAG. vom 5. April 1939 — RAG. 186/38; ArbR.-Samml. Bd. 36, H. 1; RAG. Nr. 9, S. 39.

<sup>3</sup> RAG. vom 18. März 1936; RAG. 226/35 (RAG. Bd. 16, S. 202 ff. — ArbR.-Samml. Bd. 26, Nr. 161).

<sup>4</sup> ArbR.-Samml. Bd. 33, S. 37 ff., im bes. 42/43.

Die Frage, ob die gegebenen Umstände zur Begründung der Kündigungswiderrufsklage ausreichen, läßt es ausdrücklich offen, weil hierüber das Landesarbeitsgericht in letzter Instanz zu entscheiden hat.

#### Arbeitsruhe am Fronleichnamstag 1939<sup>1</sup>.

Nach § 3 Abschnitt C Abs. 3 des Tarifvertrages für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk, der im Jahre 1938 noch als Tarifordnung gegolten hat, konnte es im Jahre 1938 auf Schachtanlagen, welche bisher auf Grund langjähriger Übung an Fronleichnam volle Arbeitsruhe gehalten hatten, bei dieser Gepflogenheit bleiben.

Bei der Beklagten war es seit über 30 Jahren üblich, daß am Fronleichnamstag nicht gearbeitet wurde. Nur 1937 war eine Ausnahme gemacht worden, weil damals außerordentlich viel Kohlen angefordert wurden. 1938 hat die Beklagte am Fronleichnamstag wieder Arbeitsruhe angeordnet. Der Kläger hatte darauf der Beklagten in seiner Eigenschaft als Betriebsobmann mitgeteilt, daß die Vertrauensmänner und die Gefolgschaft mit dem Arbeitsausfall nicht einverstanden seien. Er verlangt jetzt Zahlung des Durchschnittslohns von 7,71 *RM* für die ausgefallene Schicht.

Das Reichsarbeitsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Betriebsführer allein im Jahre 1938 zu bestimmen hatte, ob am Fronleichnamstag gearbeitet werden sollte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts habe es sich nämlich bei der Arbeit am Fronleichnamstag 1937 nur um einen durch besondere Verhältnisse hervorgerufenen Ausnahmefall gehandelt. Die »langjährige Übung« sei hierdurch nicht aufgehoben worden.

Das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129) habe die erwähnte Bestimmung in § 3 nicht berührt, weil es nicht das Gebot enthalte, die Arbeit nur an Feiertagen ruhen zu lassen. Das Feiertagsgesetz wolle vielmehr nur den in reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften vielfach wiederkehrenden Begriff des Feiertages für das ganze Reichsgebiet einheitlich bestimmen; damit würde das Feiertagsgesetz zwar auch endgültig klären, was in Tarifordnungen unter Feiertagen zu verstehen sei. Hier aber handelte es sich gar nicht um die Frage, ob der Fronleichnamstag ein Feiertag im Sinne der Tarifordnung ist, denn die für Fronleichnam beabsichtigte Regelung sei in der Tarifordnung ausdrücklich niedergelegt worden.

Der Betriebsobmann ist deshalb mit seiner Klage abgewiesen worden.

#### Abgeltung des Urlaubsanspruchs<sup>2</sup>.

Der Kläger war bei der Beklagten als Bergarbeiter beschäftigt. Am 28. Juli 1938 wurde er krank; seine Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 16. August 1938. Während der Krankheit, am 1. August 1938, kündigte er ordnungsmäßig zum 15. August 1938 und kehrte an diesem Tage ab. Nach seiner Gesundung wurde er auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 652) von dem Arbeitsamt in das Saargebiet zu den dortigen Bauvorhaben des Reichs, und zwar in einen Betrieb des Baugewerbes, entsandt. Der Kläger hatte nach der Tarifordnung für die Urlaubsregelung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 3. Mai 1937 (RARBBl. VI S. 469) von der Beklagten noch einen anteiligen Urlaub von  $2\frac{2}{8}$  Tagen zu beanspruchen. Er verlangte dessen Abgeltung in Geld und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13,45 *RM* zu zahlen.

Die Beklagte wies darauf hin, daß der Kläger nur infolge seiner Erkrankung seinen Urlaub nicht während der Kündigungsfrist haben nehmen können. Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld sei nach § 9 Abs. 2 der Tarifordnung ausgeschlossen. Sie habe deshalb dem Kläger eine Bescheinigung ausgestellt, daß diesem noch der anteilige

Urlaub zu gewähren sei. Bei Vorlage dieses Scheines erhalte der Kläger auf der nächsten Arbeitsstelle im Ruhrbergbau nach feststehender Übung den ihm noch zustehenden Urlaub.

Das Reichsarbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 13,45 *RM* an den Kläger verurteilt und seine Entscheidung wie folgt begründet:

Grundlage des vom Kläger erhobenen Anspruchs ist § 11 Abs. 2 Satz 1 der Tarifordnung für die Urlaubsregelung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 3. Mai 1937 (RARBBl. VI S. 469) in der Fassung der Berichtigung der Tarifordnung über die Urlaubsregelung im Steinkohlenbergbau vom 15. Juni 1937 (RARBBl. VI S. 654). Hier ist bestimmt: »Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubsjahres aus dem Betriebe aus, so erhält es den bereits erworbenen Urlaub anteilig.«

Die Vorschrift hat naturgemäß zunächst die Erledigung des Urlaubsanspruchs durch Gewährung von bezahlter Freizeit im Auge. Sie läßt aber offen, ob, wenn dies nicht mehr möglich ist, auch die Abgeltung in Geld statthaft sein soll. Es kommt daher weiter darauf an, ob anderen Teilen der Urlaubsordnung hierüber etwas zu entnehmen ist.

§ 9 der Urlaubsordnung bestimmt unter der Überschrift »Urlaubszweck«: 1. Der Urlaub dient dazu, daß sich das Gefolgschaftsmitglied zu eigenem Nutzen und zum Nutzen des Werkes, in dem es arbeitet, erholt. 2. Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist daher grundsätzlich ebensowenig zulässig, wie ein Verzicht durch das Gefolgschaftsmitglied.

Oberster Grundsatz, der das Urlaubswesen im Bereiche der Tarifordnung beherrschen soll, ist danach der Erholungszweck. Absatz 2 von § 9 erstrebt nichts anderes, als die Zurückdrängung des Erholungszwecks zu verhindern und zu vereiteln, daß der Gefolgsmann seinen Urlaub im Wege des Verzichts oder in anderer Weise in Geld umsetzt. Die Tarifordnung verbietet also für den vorliegenden Fall nicht die Abgeltung des Urlaubs. Es fragt sich deshalb, ob der Urlaubsanspruch etwa dadurch untergegangen ist, daß die Freizeit infolge des Zusammentreffens von Krankheit und Kündigung nicht mehr während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gegeben werden konnte.

Der Anspruch des Gefolgsmanns auf Urlaub wird grundsätzlich nicht dadurch berührt, daß er während der Beschäftigungszeit erkrankt. Die Beklagte hat also dem Kläger nichts anderes zu leisten, als sie ihm hätte gewähren müssen, wenn er nicht krank gewesen wäre. Dann hätte sie ihn vor der Beendigung der Dienstzeit während desselben Zeitraums von der Beschäftigung freistellen und ihm dennoch die Vergütung zahlen müssen. Es ist nicht einzusehen, warum die Beklagte dieser Verpflichtung in ihrem zweiten Teile entoben sein soll, weil die Freizeit infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses in Wegfall gekommen ist.

Der Kläger braucht sich auch nicht mit der Bescheinigung zufriedener zu geben, die ihm die Beklagte ausgehändigt hat, weil er in Erfüllung einer ihm auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflicht auf von vornherein nicht absehbare Zeit verhindert wurde, wieder im Ruhrbergbau Arbeit zu nehmen.

Das Reichsarbeitsgericht hat deshalb entschieden, daß der Urlaubsanspruch in Geld abgegolten werden müsse.

#### Jahresspende<sup>1</sup>.

Wenn eine Gesellschaft ihren Bergleuten außer dem Arbeitsentgelt als Belohnung für bewiesene Gefolgschaftstreue gegen Ende des Jahres freiwillig bestimmte Beträge gewährt, dann darf sie nicht einzelne Gefolgschaftsmitglieder willkürlich von dieser Vergünstigung ausschließen. Sie kann aber die Auszahlung der Jahresspende davon abhängig machen, daß der Bergmann in dem Arbeitsjahr nicht mehr als einmal willkürlich gefeiert hat.

<sup>1</sup> RAG vom 4. Oktober 1939 — 262/38.

<sup>2</sup> RAG vom 4. Oktober 1939 — 302/38.

<sup>1</sup> LAG. Dortmund vom 24. Februar 1939 — 12. Sa. 13/39.

Eine Gesellschaft hatte ihrer Gefolgschaft zu Weihnachten zweimal freiwillig eine »Jahresspende« zugebilligt und vor deren Auszahlung durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben, daß »Gefolgschaftsmitglieder, die in dem voraufgegangenen Arbeitsjahr zweimal und mehr willkürlich gefeiert haben, bei der Gewährung der Spende ausscheiden«.

Ein Bergmann, der zwei Schichten willkürlich nicht verfahren hatte, wurde von der Jahresspende ausgeschlossen. Seine Klage auf Auszahlung der Spende ist mit der Begründung abgewiesen worden, eine Gesellschaft dürfe zwar nicht einzelne Gefolgschaftsmitglieder nach eigenem Gutdünken grundlos und willkürlich von einer Gratifikation ausschließen. Ein Grund für den Ausschluß sei aber vorhanden, »wenn ein Betriebsangehöriger gegen die ihm auf Grund des Arbeitsverhältnisses obliegenden Verpflichtungen in solchem Maße verstößt, daß an seiner Zuverlässigkeit berechnete Zweifel auftreten können. Das Recht, darüber zu bestimmen, unter welchen Umständen derartige Zweifel begründet sind, steht dem Gefolgschaftsführer zu«.

#### Knappschaftsrechtliche Entscheidungen.

Ist die Haftung des Unternehmers und seiner Betriebs- und Arbeitsaufseher gegenüber Verletzten und deren Hinterbliebenen in allen Fällen ausgeschlossen, in denen Unfallversicherungsrente gezahlt wird?<sup>1</sup>

Ein Bergmann ging von seiner Arbeitsstätte nach Hause. Auf demselben Wege fuhr ein Steiger derselben Bergwerksgesellschaft mit seinem Motorrad zum Schacht. Der Steiger überfuhr den Bergmann. Die Hinterbliebenen des Bergmanns erhalten Unfallrente, weil sich der Unfall auf dem Wege von der Arbeit ereignete (§ 545a RVO.). Der Steiger kann sich dagegen nicht auf die Bestimmungen in §§ 899, 898 RVO. berufen, nach denen Unternehmer und Betriebs- und Arbeitsaufseher im allgemeinen Verletzten und Hinterbliebenen nur in beschränktem Umfange und nur unter der Voraussetzung haften, daß sie vorher strafrechtlich verurteilt worden sind; denn der Steiger erfüllte mit der Motorradfahrt keine betrieblichen Aufgaben. Er fuhr unmittelbar im eigenen und nur mittelbar im Interesse des Betriebes. Er war auf der Motorradfahrt als Privatmann, nicht als Betriebs- oder Arbeitsaufseher tätig. Er haftet für den durch ihn verursachten Schaden also genau so wie jeder andere nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes und des BGB.

Die Unfallversicherung stellt zwar in weitem Umfange neben der Sozialversicherung der Gefolgschaftsmitglieder auch eine Haftpflichtversicherung dar. Die Sozialversicherung reicht aber weiter als die Haftpflichtversicherung.

#### Steuerrechtliche Entscheidungen.

##### Umsatzsteuer<sup>2</sup>.

Abbauverträge über Torf, Kohle, Sand, Kies, Kalk usw. sind in der Regel Pachtverträge. Hieraus folgt:

1. Die auf Grund von Abbauverträgen zu entrichtenden Entgelte sind nach § 4 Ziff. 10 UStG. 1934 umsatzsteuerfrei.
2. Wer auf Grund eines solchen Abbauvertrages Bodenbestandteile gewinnt und weiterveräußert, hat — als Erzeuger — auf die Großhandelsvergünstigung in § 7 Abs. 3 UStG. 1934 keinen Anspruch — § 4 Ziff. 10, § 7 Abs. 3 UStG. 1934.

##### Grunderwerbsteuer.

Nach § 8 Ziff. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben »bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnützung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuerersparung erfolgt«.

»Zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnützung« wird eine Vereinigung nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes II A 49/31 vom 24. Februar 1931, RFH. Bd. 30, S. 38, dann vorgenommen, wenn die Vereinigung aus bergbautechnischen oder aus sonstigen, in der Bewirtschaftung der Bergwerke als solcher liegenden sachlichen Gründen notwendig und zweckmäßig ist. Zu den sachlichen Gründen gehört im besonderen die Verminderung der allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungskosten.

Jetzt hat derselbe Senat in einem Urteil vom 2. Juni 1939 — II 189 und 190/38 — entschieden, daß eine Vereinigung zweier Bergwerke auch dann »zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnützung« erfolgt, wenn sie lediglich in der Absicht, Bergschäden zu beseitigen, vorgenommen wird; denn auch die Beseitigung der Bergschäden bedeute eine ganz erhebliche Herabminderung der Geschäfts- und Verwaltungskosten des Bergbaues.

#### Sonstiges.

##### Kosten für die Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen<sup>1</sup>.

Eine Aktiengesellschaft hatte ihre Hauptversammlung abgehalten, die mit folgender Tagesordnung einberufen war:

1. Vorlegung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1938 und des Berichts des Aufsichtsrats,
2. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns,
3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
4. Neuwahl des Aufsichtsrats,
5. Wahl des Abschlußprüfers.

In dieser Versammlung hat ein Notar das Protokoll geführt. In dem Protokoll heißt es zu den Punkten 1, 2 und 3 der Tagesordnung: »Der Vorsitz legte den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1938 sowie den Bericht des Aufsichtsrats vor. Auf Vorlesung wurde verzichtet. Die Versammlung nahm von den Vorlagen Kenntnis und beschloß, den Reingewinn zur Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre zu verwenden. Die Hauptversammlung erteilte dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung.« Zu Punkt 4 der Tagesordnung beschloß die Hauptversammlung die Wiederwahl des gesamten satzungsgemäß ausscheidenden Aufsichtsrats. Zu Punkt 5 der Tagesordnung wurde ein Abschlußprüfer gewählt.

Was nun die an den Notar zu entrichtenden Kosten anbelangt, so ist hierfür maßgebend § 41 der Kostenordnung. Dieser lautet:

»Beschlüsse von Gesellschaftsorganen.

(<sup>1</sup>) Für die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräten und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften, anderen Vereinigungen und Stiftungen wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

(<sup>2</sup>) Bei Beschlüssen, deren Gegenstand einen bestimmten Geldwert nicht hat, ist der Geschäftswert auf 20000 *RM*, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über 1 Mill. *RM* und nicht unter 1000 *RM* anzunehmen. Werden in derselben Verhandlung mehrere Beschlüsse dieser Art beurkundet, so werden sie für die Gebührenberechnung als eine Einheit angesehen.

(<sup>3</sup>) Werden in Verbindung mit Beschlüssen der im Absatz 2 bezeichneten Art Beschlüsse beurkundet, deren Gegenstand einen bestimmten Geldwert hat, so sind die für diese Beschlüsse anzusetzenden Werte und der gemäß Absatz 2 anzusetzende Wert zusammenzurechnen.

(<sup>4</sup>) Die Gebühr beträgt in keinem Fall mehr als 5000 *RM*.«

<sup>1</sup> OLG. Köln vom 25. Januar 1939, Jur. Wschr. 68 (1939) S. 763.

<sup>2</sup> RFH. vom 28. Juli 1939 — V 255/39, Reichssteuerbl. 29 (1939) S. 943; Steuer u. Wirtsch. Nr. 11, Urteil Nr. 50 (Besprechung Sp. 1217 ff.); RFH. Bd. 47, S. 174.

<sup>1</sup> KG. vom 24. November 1939 — I a Wx. 1163/39.

Eine Beschlussfassung der Versammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung ist weder erfolgt noch war sie in der Tagesordnung vorgesehen. Der Punkt 1 der Tagesordnung war vielmehr mit der Vorlegung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats erschöpft. Die Versammlung hat hiervon nur Kenntnis genommen, hierüber selbst aber keinen Beschluß gefaßt. Auch der Verzicht auf die Vorlesung der Berichte und des Jahresabschlusses bildete keinen Beschluß im Sinne des § 41 der Kostenordnung. Die Feststellungen im Protokoll, daß die Berichte und der Jahresabschluß vorgelegen haben und daß die Versammlung hiervon Kenntnis genommen hat, ist also ein gebührenfreies Nebengeschäft des Notars.

Bei Punkt 2 der Tagesordnung handelt es sich um die Beurkundung eines Beschlusses, dessen Gegenstand einen bestimmten Geldwert hatte. Die Gebühren sind also nach der Höhe des Reingewinns zu berechnen.

Was nun die 3 folgenden Punkte anbelangt, so handelt es sich hier um Beschlüsse mit unbestimmtem Geldwert. Nach § 41 Abs. 2 der Kostenordnung ist also der Geschäftswert auf 20000 *R.M.*, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über 1 Mill. *R.M.* und nicht unter

1000 *R.M.* anzunehmen. Bei der Bemessung des Geschäftswerts sind alle Umstände des einzelnen Falles in Betracht zu ziehen. Hierzu gehört auch die Bedeutung der Gesellschaft. Außerdem muß berücksichtigt werden, ob etwa hinter dem Unternehmen ein anderes steht, dessen Kapitalkraft, wirtschaftliche Beziehungen oder technische Erfahrungen ihm zugute kommen. Das Kammergericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei der Gesellschaft um ein Unternehmen handelt, das für das deutsche Wirtschaftsleben von ganz besonderer Bedeutung ist. — Andererseits handelt es sich bei diesen Beschlüssen zu Punkt 3 bis 5 der Tagesordnung nur um sogenannte Regularien, also um Beschlüsse, die, wenn man von der Größe der Gesellschaft absieht, nur durchschnittliche Bedeutung haben. Dies gilt namentlich auch für den Beschluß über die Wahl zum Aufsichtsrat (Punkt 4 der Tagesordnung).

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hat das Kammergericht den Wert des Gegenstandes dieser Regularienbeschlüsse auf 100000 *R.M.* festgesetzt, so daß der Notar die Gebühren für der Summe zu berechnen hatte, die sich aus der Höhe des Reingewinns zuzüglich dieser 100000 *R.M.* ergab (§ 41 Abs. 3 Kostenordnung).

## UMSCHAU

### Versuche zur Herstellung aschenarmer Kohlen und Kokse.

Von Dr. W. Demann und Dr. J. R. Schönmüller, Essen.

Im Zusammenhang mit Verfahren, die man neuerdings zur Herstellung aschenarmer Kohlen und Kokse für besondere Verwendungszwecke vorgeschlagen hat, erscheint es angebracht, kurz über die Ergebnisse von Versuchen zu berichten, die bei der Fried. Krupp AG. auf Veranlassung von Dr. Müller in den Jahren 1934/35 in gleicher Richtung angestellt worden sind. Bei diesen Versuchen wurde von den Erfahrungen umfangreicher eigener Arbeiten und Bestrebungen ausgegangen, für besondere Verwendungszwecke die Phosphorgehalte von Kohlen durch weitgehende Erniedrigung ihrer Aschengehalte<sup>1</sup> zu senken, wobei verschiedene physikalische Arbeitsverfahren geprüft und zum Teil weiter entwickelt werden konnten.

Bei unseren im Jahre 1934/35 durchgeführten Versuchen haben wir außer physikalischen Arbeitsweisen in bevorzugtem Maße rein chemische Verfahren angewandt, bei denen durch Behandlung mit verschiedenen Säuren eine Herauslösung der Aschenträger aus der vorliegenden Kohle erfolgen sollte. Eine solche Behandlung hat vor der rein physikalischen durch Ausschwimmen, wie damals durch Versuche ermittelt werden konnte, den großen Vorteil, daß hierbei keine nennenswerte Verminderung des Ausbringens an aschenarmer Kohle stattfindet; denn gemäß der Zusammensetzung bzw. der Verwackungskurve der Kohle steht das Ausbringen aus aschenarmer Kohle in unmittelbarer Abhängigkeit von der Höhe der gewünschten Aschengehaltsverminderung. Demgegenüber gelingt es, bei chemischer Behandlung praktisch die gesamte Kohle in ihrem Aschengehalt zu senken. Hierbei wird also der Anfall größerer Mengen an Mittelzerzeugnissen vermieden, die abgesehen von der Frage ihrer Verwendung die Selbstkosten der auf diese Weise gewonnenen aschenarmen Kohlen sehr stark erhöhen.

So gelang es beispielsweise, aus einer gewaschenen Kohle mit einem Aschengehalt von 6,45% unter Anwendung der damals bekannten physikalischen Aufbereitungsverfahren durch Behandlung mit einer Schwerflüssigkeit des spezifischen Gewichtes 1,275 ein Ausbringen einer aschenarmen Kohle mit Aschengehalten von 1,62% von 75% der Ausgangskohle zu erzielen. Bei Behandlung der gleichen Ausgangskohle mit geeigneten Säuren konnte dagegen unter Senkung des Aschengehaltes von etwa 0,6% und noch weniger ein fast 100%iges Ausbringen erreicht werden. Dabei muß man freilich berücksichtigen, daß die bei den damaligen, 6 Jahre zurückliegenden Versuchen erzielte Senkung der Aschengehalte durch die neuere Entwicklung der physikalischen Aufbereitung insofern als überholt anzusehen ist, als durch Verbindung von Schwerflüssigkeitsverfahren und Flotation auch bei der rein physikalischen Behandlung der Kohlen deren Aschengehalte

praktisch in gleichem Umfange gesenkt werden können wie bei der chemischen Behandlung mit geeigneten Säuren. Wir konnten bei unseren Versuchen feststellen, daß die Senkung des Aschengehaltes durch Anwendung von Säuren unter sonst gleichen Bedingungen von der Art der Behandlung abhängt. Beispielsweise gelang es, den Aschengehalt einer Kohle der oben genannten Zusammensetzung durch Behandlung mit Flußsäure und Abrauchen der Flußsäure auf dem Wasserbade nur bis auf 3,4% zu senken. Wurde diese Probe jedoch zur Vertreibung restlicher Mengen an Flußsäure nochmals mit Wasser gründlich nachgewaschen und eingedampft, so sank der Aschengehalt bereits auf 2,60%. Da zu vermuten war, daß durch die Flußsäure die Kieselsäure als Aschenbildner entfernt wird, und bekanntlich in Steinkohlenaschen des Ruhrbezirks außerdem noch größere Eisenmengen enthalten sind, die auf diese Weise wohl nicht entfernt werden, wurde anschließend an die Flußsäurebehandlung die Restkohle nochmals mit verdünnter anorganischer Säure, z. B. Salzsäure behandelt, filtriert und ausgewaschen. Hierbei gelang eine Senkung des Aschengehaltes der Ausgangskohle bis auf 0,70%. Leider waren je nach dem Grad der Erwärmung der Kohle mit Flußsäure ihre Bitumenbestandteile häufig derart weitgehend angegriffen worden, daß die Kohle ihre Verkokungsfähigkeit teilweise oder ganz verloren hatte. Da es uns bei unseren Versuchen seinerzeit vor allen Dingen darauf ankam, über die Senkung des Aschengehaltes der Kohle einen verminderten Aschengehalt des Kokses zu erzielen, war es unerlässlich, nach Wegen zu suchen, die bei gleicher Senkung des Aschengehaltes die hier beobachtete Vernichtung der Verkokungsfähigkeit zu vermeiden gestatteten. Überraschenderweise konnte festgestellt werden, daß der gleiche Erfolg hinsichtlich der Senkung des Aschengehaltes der Kohle auch dann zu verzeichnen war, wenn die Behandlung mit Flußsäure und anschließend mit Salzsäure in der Kälte stattfand. Dieses Verfahren bietet noch den Vorzug, daß man mit verhältnismäßig kürzeren Behandlungszeiten auskommt. Dringend erforderlich ist es aber in allen Fällen, nach jeder Behandlungsstufe die verwendeten Säuren gründlich durch Auswaschung zu entfernen. Bei der Art der damals angestellten Versuche konnte die Frage unberücksichtigt bleiben, in welcher Weise die verwendeten Säuren, die durch die Nachwaschung in zum Teil geringeren Konzentrationen anfielen, wieder aufgearbeitet werden konnten. Ebenso ließen wir die Korrosionsfrage bei Anwendung dieses Verfahrens offen, als wir aus einer Reihe von Gründen die Versuche zur chemischen Entaschung von Kohle 1935 wieder aufgaben. Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß eine noch weitergehende Senkung der Aschengehalte dann möglich ist, wenn im Anschluß an die Behandlung mit Säuren der oben erwähnten Art, durch die außer der Kieselsäure auch das Eisen, das Kalzium und Magnesium entfernt werden, die in der Steinkohle in wechselnden Mengen enthaltene Tonerde, z. B. durch Behandlung mit Laugen, entfernt wird. Grundsätzlich ist

<sup>1</sup> Demann und Ter-Nedden, Techn. Mitt. Krupp 4 (1936) S. 1.



zu sagen, daß je nach der Zusammensetzung der Aschen-träger, die wohl in der Hauptsache in Form von Silikaten vorliegen, als unerlässlich für den Erfolg einer chemischen Entaschung der Kohle die Zerstörung der Silikate, z. B. durch eine vorhergehende Flußsäurebehandlung, anzusehen ist. In allen Fällen, in denen man der Flußsäurebehandlung eine Behandlung mit Salzsäure vorgeschaltet hatte, war der Erfolg der Entaschung der Kohle trotz Anwendung praktisch gleicher Mengen an Säure und trotz Einhaltung gleicher Versuchsbedingungen ungleich schlechter.

### Die Rückstellung für kommende Bergschäden im Steuerrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Dr. G. W. Heinemann, Essen,  
Dozent an der Universität Köln.

Zur ordnungsmäßigen Buchführung und Vermögensdarstellung eines Bergbautreibenden gehört eine angemessene Berücksichtigung der aus § 148 ABG. erwachsenden Verpflichtungen zum Schadenersatz für Bergschäden. Sie geschieht in der Weise, daß anerkannte oder angemeldete Ansprüche eines Grundeigentümers unter »Verbindlichkeiten« ausgewiesen werden, daß ferner für bereits entstandene, aber noch nicht angemeldete oder in ihrem Ausmaß noch nicht zu übersehende Bergschäden eine »Rückstellung« vorgenommen und schließlich für solche Bergschäden, welche aus dem in der Vergangenheit betriebenen Bergbau erst künftig entstehen werden, ebenfalls ein Schuldposten gebildet wird, den man zuweilen als »Rücklage für Bergschäden« bezeichnet, meist aber unter die »Rückstellungen für ungewisse Schulden« aufnimmt. Die Behandlung dieses letzterwähnten Schuldpostens für kommende Bergschäden, einerlei wie man ihn nennt, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes und Vermögens soll hier erörtert werden. Ist er wirklich ein Schuldposten oder stellt er eine Gewinnreserve dar?

Die Abgrenzung der für Bergschäden einzusetzenden Schuldposten von einer Gewinnreserve wäre einfach, wenn man lediglich darauf abzustellen hätte, ob am Stichtage bereits Ansprüche des Grundeigentümers aus § 148 ABG. entstanden sind oder noch nicht. Diese Abgrenzung nach dem Bestand an klagbaren Forderungen der Grundeigentümer wäre indessen rein schuldrechtlich und für den Bergbau weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich ausreichend oder befriedigend. Während sich die genannten Abgrenzungen im allgemeinen decken, fallen sie bei den Bergschäden ausnahmsweise auseinander. Es muß deshalb sowohl für die handelsrechtliche Bilanzierung als auch für das Steuerrecht eine Abgrenzung gefunden werden, welche nach Maßgabe der eigenartigen bergbaulichen Verhältnisse unabhängig vom Schuldrecht einer richtigen Darstellung der Erträge und der Vermögenslage eines Bergbautreibenden entspricht.

Die mangelnde Übereinstimmung der schuldrechtlichen Abgrenzung mit der handels- und steuerrechtlichen Abgrenzung bei den Bergschäden ergibt sich daraus, daß hier zwischen dem schadenverursachenden Ereignis und dem Eintritt des Schadens regelmäßig ein längerer Zeitraum liegt. Das ist ungewöhnlich. Wohl kommt es auch bei sonstigen Schädigungen etwa im Personen- oder Güterverkehr oder bei unerlaubten Handlungen vor, daß der Schaden sich nicht unmittelbar anschließend an das schädigende Ereignis in seiner ganzen Tragweite darstellt, sondern sich erst im weiteren Verlauf entwickelt. Die Einwirkungen etwa auf den Gesundheitszustand eines Menschen oder auf den Ertrag eines Gewerbebetriebes können oftmals erst nach längerer Zeit abschließend beurteilt werden. Und doch ist es auch in diesen Fällen regelmäßig so, daß der Schaden wenigstens alsbald nach dem schadenstiftenden Ereignis (Körperverletzung, Autozusammenstoß, Feuersbrunst usw.) einsetzt und deshalb in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm gesehen werden kann.

Bei den Bergschäden dagegen ist ein Zusammenhang zwischen der Abbauhandlung des Bergbautreibenden und ihren Auswirkungen auf das oberirdische Grundeigentum kaum jemals unmittelbar zu erkennen. Der oft in großen Teufen umgehende Abbau braucht regelmäßig geraume Zeit, bis er sich in einer Absenkung der Erdoberfläche oder in Zerrungen und Pressungen auswirkt und dadurch Schäden an Grundstücken und Bauwerken auftreten läßt. Diese Zeitspanne kann sich über Jahre erstrecken, wenn die Gebirgsbewegungen nur langsam fortschreiten oder die Standfestigkeit von Bauwerken erst nach einem gewissen Ausmaß von Einwirkungen erschüttert wird. Von ent-

scheidender rechtlicher Bedeutung ist hierbei aber, daß trotz dieser Zeitspanne zwischen Bergbau und Bergschaden der Eintritt des letzteren je nach den Umständen nicht ungewiß ist. Er vollzieht sich mit naturgesetzlicher Zwangsläufigkeit. Dementsprechend ist auch die Ersatzverpflichtung des Bergbautreibenden eine sowohl tatsächlich als auch rechtlich unausweichliche Folge seines in der Vergangenheit betriebenen Bergbaues. Die Verpflichtung ist weder aufschiebend bedingt noch in ihrer Entstehung ungewiß, sondern sie ist zu gegebener Zeit mit Sicherheit da.

Unter diesen Umständen entspricht es nur der Eigenart des Bergbaues, daß am Bilanz- oder Bewertungsstichtag ein den bereits verursachten und unabwendbar zu erwartenden Schäden entsprechender Schuldposten ohne Rücksicht darauf abgesetzt wird, daß ein Ersatzanspruch des Grundeigentümers schuldrechtlich noch nicht entstanden ist. Der Ertrag und das Vermögen des Bergbautreibenden würden anderenfalls sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich zu günstig dargestellt sein. Handels- und Steuerrecht scheinen sich hierbei zwar zu widersprechen, insofern, als nur das Handelsrecht zu günstige Ausweise verbietet, während das Steuerrecht zu ungünstige Ausweise verhindern will. Dennoch kann bei richtiger Anwendung der handels- und steuerrechtlichen Grundsätze das Ergebnis nur übereinstimmend sein. In beiden Hinsichten kommt es darauf an, daß Ausgaben zu Lasten derjenigen Zeitabschnitte genommen werden, mit denen sie ohne Rücksicht auf Schuldrecht und Auszahlungszeitpunkt wirtschaftlich zusammenhängen, und daß die Vermögensdarstellung sowohl positiv als auch negativ vollständig ist. Dementsprechend sind Rückstellungen für kommende, aber schon verursachte Bergschäden bei bergbautreibenden Gesellschaften je nach den Umständen durchaus üblich, und auch das Steuerrecht erkennt grundsätzlich an, daß es nicht lediglich auf die schuldrechtliche Sachlage am Bilanz- oder Bewertungsstichtag ankommt, sondern darauf, was nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit dem dargestellten Ertrag oder Vermögen zusammenhängt.

Über die Berücksichtigung eines Schuldpostens wegen kommender Bergschäden liegen steuerrechtliche Entscheidungen meines Wissens bisher nicht vor. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes hat aber wiederholt in anderen Zusammenhängen zu ähnlichen Fragen Stellung nehmen müssen. Daraus seien zunächst zur Ertragsbesteuerung folgende Sätze hervorgehoben:

Entscheidung vom 29. Juli 1936, RStBl. 1936, S. 986:

»Ob eine Verbindlichkeit steuerrechtlich als solche anzuerkennen ist und welchem Wirtschaftsjahr sie zuzurechnen ist, ist nicht nach der bürgerlichrechtlichen Fälligkeit, sondern nach dem auf bestimmten Betriebsvorgängen beruhenden Entstehen der Verbindlichkeit zu beurteilen. Schulden, die mit einer für den Betrieb geleisteten Tätigkeit zusammenhängen, fallen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung regelmäßig dem Wirtschaftsjahr zur Last, in dem die Tätigkeit für den Betrieb geleistet wurde.«

Entscheidung vom 31. August 1937, Bd. 42, S. 328:

»Die Passivierung setzt nicht stets eine rechtsverbindliche Verpflichtung voraus... Sie kann nicht versagt werden, wenn die nachträgliche Ausgabe wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr trifft und die Pflichtige mit dieser Ausgabe am Bilanzstichtag nach pflichtmäßigem Ermessen rechnen mußte.«

Entscheidung vom 12. Juli 1933, Bd. 34, S. 13:

»Ernsthaft drohende Schadenersatzverpflichtungen sind am Bilanzstichtag als Rückstellungen zu berücksichtigen.«

Entscheidung vom 22. April 1927, Bd. 21, S. 123:

»Das Verlangen der Beschwerdeführerin, einen Passivposten... als abzugsfähig anzuerkennen, wäre nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nur dann berechtigt, wenn bis zum Schluß des Geschäftsjahres die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kaufpreises bereits entstanden wäre oder doch zum mindesten Tatsachen vorgelegen hätten, die geeignet gewesen wären, eine solche Verpflichtung zu begründen.«

Entscheidung vom 15. Januar 1931, RStBl. 1931, S. 201:

»Der Kaufmann darf Ansprüche, die aus einem in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eingetretenen Ereignis herrühren, bei der Aufstellung seiner Abschlußbilanz durch Einsetzung eines Passivpostens berücksichtigen, wenn und soweit er mit diesen Verbindlichkeiten rechnen durfte... Notwendig ist nur, daß die Ausgaben wirt-

schafflich das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Ausgaben bereits am Stichtag in klagbarer Weise zugesagt waren. . . »

Ferner ist hinzuweisen auf eine Entscheidung vom 12. August 1927, Bd. 22, S. 27, in der der Reichsfinanzhof einen Schuldposten für künftige Inanspruchnahme eines Maklers aus falscher Geschäftsführung zugelassen hat, obwohl ein bestimmter Schadensfall noch nicht vorlag, wohl aber aus allgemeiner Erfahrung am Bilanzstichtag mit einer solchen Inanspruchnahme ernstlich zu rechnen war.

Aus den Grundgedanken dieser Entscheidungen heraus sind auch für kommende, aber bereits vor dem Bilanzstichtag verursachte Bergschäden angemessene Schuldposten zulässig und geboten, weil die Schäden mit Sicherheit zu erwarten sind und wirtschaftlich mit dem in der Vergangenheit betriebenen Bergbau zusammenhängen.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens ist ebenfalls nicht allein die schuldrechtliche Sachlage entscheidend. Genau so gut wie Abzüge vom Vermögen trotz rechtlichen Bestehens einer Schuld dann nicht zugelassen werden, wenn der Steuerpflichtige mit einem Geltendmachen der Schuld nicht rechnet (RFH. 20. Februar 1936, RStBl. 1936, S. 315), müssen andererseits Abzüge für solche Verbindlichkeiten gewährt werden, mit denen der Steuerpflichtige auf Grund der vor dem Stichtag eingetretenen Ereignisse unzweifelhaft oder ernstlich zu rechnen hat, auch wenn noch kein Schuldverhältnis entstanden ist. In diesem Sinn ist eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 19. Januar 1933, RStBl. 1933, S. 365, bemerkenswert, in der es heißt:

»Daher ist bei einem Gewerbetreibenden, dessen Tätigkeit die Gefahr einer Haftpflicht mit sich bringt, die Einsetzung eines Passivpostens zur Berücksichtigung der haftpflichtigen Verbindlichkeiten zulässig, die aus Ereignissen vor dem Bewertungsstichtag erwachsen können.« Hinsichtlich der Bergschäden ist nicht nur zu sagen, daß sie »erwachsen können«, sondern daß sie mit Sicherheit erwachsen werden. Von zwei Bergwerken mit sonst gleichen Verhältnissen ist das eine unzweifelhaft minderwertig, wenn es aus dem in der Vergangenheit betriebenen Bergbau mit Bergschäden zu rechnen hat, während das andere mit einer solchen Last nicht zu rechnen hat, etwa weil es erst mit dem Abbau beginnt. Es ist deshalb auch

bei der Vermögensfeststellung ein angemessener Schuldposten zum Abzug zuzulassen. Mag auch der Zeitpunkt ungewiß sein, zu dem für diesen und jenen einzelnen Grundeigentümer ein Anspruch aus § 148 ABG. gegen den Bergbautreibenden entsteht, so kann doch die aus dem zurückliegenden Bergbau insgesamt anfallende Bergschadenlast in ihrer fortlaufenden durchschnittlichen Entstehung auch zeitlich veranschlagt werden, so daß § 8 RBewG. nicht entgegen gehalten werden kann.

Was die Höhe der bei der Gewinn- oder Vermögensfeststellung für kommende Bergschäden abzusetzenden Schuldposten anbelangt, so kann sie naturgemäß nur geschätzt werden. Ausmaß und Art der Bebauung über dem Grubenfeld spielen dabei keine Rolle. Als Grundlage der Schadensschätzung können überschlägliche bergmännische Berechnungen über den Umfang der zu erwartenden Senkungen usw. dienen sowie vor allem Erfahrungen aus der Vergangenheit. Für den Bergbau im Ruhrgebiet wird man nicht fehlgehen, wenn man im allgemeinen einen Schuldposten in Höhe der Ausgaben des Bergbautreibenden für Bergschäden in den vergangenen fünf Jahren zuläßt.

Soweit ein Bergbautreibender in der Vergangenheit Rückstellungen für kommende Bergschäden unterlassen oder nur unzulänglich vorgenommen hat, kann die in der Handelsbilanz eines Wirtschaftsjahres gebildete Rückstellung steuerlich für den betreffenden Zeitabschnitt nur insoweit anerkannt werden, als es sich um kommende Ausgaben für Bergschäden aus dem Abbau des betreffenden Jahres handelt. Ein Mehrbetrag der Rückstellung ist erst in den nachfolgenden Steuerabschnitten abzugsfähig.

Solange der Bergbau fortgesetzt wird, ist es nicht üblich, die Bergschäden nach ihrer Entstehung zu Lasten der Rückstellung auszugleichen. Die Aufwendungen werden vielmehr trotz vorhandener Rückstellung bei fortwährendem Bergbau als Ausgaben des laufenden Betriebes behandelt. Darin liegt nur eine Vereinfachung, weil bei fortschreitendem Bergbau ständig neue Schäden entstehen. Die Rückstellung für kommende Bergschäden wird auf diese Weise fortlaufend auf die neu verursachten Schäden übertragen. Eine Auflösung der Rückstellung (ganz oder teilweise) ist erst dann erforderlich, wenn der Umfang des Bergbaues oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts neuer Bergschäden sich wesentlich ändern.

## WIRTSCHAFTLICHES

### Brennstoffaußenhandel der Niederlande im Jahre 1939.

	Januar-August		Sep- tember	Oktober	November	Dezember	1939	
	insges. t	Monats- durchschnitt t					insges. t	± gegen 1938 t
Einfuhr								
Steinkohle insges. . . . .	3 781 332	472 667	519 110	622 530	524 058	437 363	5 881 584	+ 966 552
davon aus:								
Großbritannien . . . . .	953 239	119 155	81 442	102 378	79 176	55 171	1 271 404	+ 536 875
Belgien-Luxemburg. . . . .	288 555	36 069	58 338	102 236	73 620	73 846	596 593	+ 125 881
Koks insges. . . . .	244 973	30 622	39 519	38 117	26 827	20 407	369 844	+ 39 267
davon aus:								
Belgien-Luxemburg. . . . .	24 090	3 011	1 225	2 161	922	322	28 719	- 1 083
Preßsteinkohle insges. . . . .	246 974	30 872	25 221	35 935	26 410	18 761	353 301	+ 33 513
davon aus:								
Belgien-Luxemburg. . . . .	25 420	3 178	1 594	5 223	2 568	2 761	37 566	+ 11 397
Preßbraunkohle <sup>1</sup> insges. . . . .	103 730	12 966	13 477	18 951	10 737	10 807	157 702	+ 24 340
Ausfuhr <sup>2</sup>								
Steinkohle insges. . . . .	2 357 367	294 671	99 963	128 328	107 317	149 847	2 844 320	- 695 191
davon nach:								
Belgien-Luxemburg. . . . .	597 825	74 728	34 457	55 750	37 048	43 145	768 225	- 259 022
Frankreich . . . . .	746 976	93 372	18 108	2 883	10 622	27 459	807 548	- 253 753
Schweiz . . . . .	178 278	22 285	1 775	17 942	11 971	13 526	223 493	+ 12 904
Italien . . . . .	95 603	11 950	7 007	—	6 748	4 287	113 645	- 41 122
Bunkerkohle <sup>3</sup> . . . . .	87 934	10 992	5 865	7 083	3 435	2 452	106 768	- 15 668
Koks insges. . . . .	1 656 626	207 078	168 022	160 051	161 591	153 501	2 299 791	+ 129 814
davon nach:								
Belgien-Luxemburg. . . . .	331 978	41 497	25 922	20 107	32 587	41 361	451 955	+ 61 177
Frankreich . . . . .	529 830	66 229	47 155	60 695	63 618	64 160	765 458	+ 160 535
Schweiz . . . . .	102 705	12 838	2 997	5 390	5 819	6 332	123 243	+ 17 302
Schweden . . . . .	373 189	46 649	60 998	56 178	41 424	10 007	541 795	+ 10 652
Preßsteinkohle insges. . . . .	242 337	30 292	5 892	15 065	23 246	26 780	313 320	- 100 001
Preßbraunkohle insges. . . . .	17 470	2 184	1 558	1 865	1 630	2 377	24 900	+ 1 736

<sup>1</sup> Einschl. geringer Mengen Rohbraunkohle. — <sup>2</sup> Ohne Durchfuhr. — <sup>3</sup> Nur Bunkerkohle für fremde Schiffe.

# PATENTBERICHT

## Gebrauchsmuster-Eintragungen,

bekanntgemacht im Patentblatt vom 8. Februar 1940.

1 a. 1480926. Steinhaus GmbH., Duisburg. Hydrodynamischer Setzrost. 25. 7. 39.

1 b. 1480947. Richard Junghanns, München. Magnetroller. 9. 1. 40.

81 e. 1480830. G. F. Lieder GmbH., Wurzen (Sa.). Senkrecht-Trogkettenförderer. 25. 3. 35.

81 e. 1480851. Dr.-Ing. h. c. Heinrich Aumund, Berlin-Zehlendorf. Fördervorrichtung mit gliederartigen Konstruktionselementen. 31. 1. 39.

81 e. 1480952. Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia, Lünen (Westf.). Kratzförderer mit zwei nebeneinander liegenden Förderinnen und endlosem Kratzband. 28. 12. 35.

81 e. 1480981. Philipp Kaufhold, Hamm (Westf.). Schmiersparrvorrichtung für die Gleitrollen von Kohlen-Transportbändern. 15. 11. 39.

81 e. 1480982. Carlshütte Maschinen- und Stahlbau GmbH., Waldenburg-Altwasser. Zugkette für endlose Fördermittel. 17. 11. 39.

81 e. 1480987. August Keuchel, Duisburg-Hamborn. Einrichtung zum Antrieb von Schüttelrutschen. 6. 12. 39.

81 e. 1480999. Josef Riester, Bochum-Dahlhausen. Tragrollenstuhl für das fördernde Untertrum eines Gurtförderers. 15. 12. 39.

81 e. 1481000. Josef Riester, Bochum-Dahlhausen. Dichtungsring für die Lagerung von Tragrollen. 15. 12. 39.

## Patent-Anmeldungen,

die vom 8. Februar 1940 an drei Monate lang in der Auslegehalle des Reichspatentamtes ausliegen.

1 c, 5. L. 94962. Loro & Parisini, Mailand. Schaumschwimmvorrichtung und -verfahren. 11. 6. 38. Italien. 5. 5. 38.

10 b, 6/02. A. 88589. Erfinder: Diplom-Bergingenieur Stelian Panaitescu, Leipzig. Anmelder: Albert-Emulsionswerk GmbH., Wiesbaden-Biebrich. Vorrichtung zum Imprägnieren von Braunkohlenbriketts. 7. 12. 38.

35 a, 9/03. S. 126098. Erfinder: Diplom-Bergingenieur Wilhelm Lehne, Essen. Anmelder: Skip Compagnie AG., Essen. Skip, besonders für Schachtförderanlagen. 20. 2. 37.

35 a, 9/18. D. 76992. Erfinder: Carl Schneider, Duisburg. Anmelder: Demag AG., Duisburg. Mechanisches Getriebe zur Auslösung von Steuervorgängen durch Schachtfördergestelle mit Hilfe von Seilen. 4. 1. 38. Österreich<sup>1</sup>.

81 e, 3. M. 137930. F. W. Moll Söhne, Witten (Ruhr). Förderband; Zus. z. Pat. 672279. 29. 4. 37. Österreich.

81 e, 10. K. 148082. Erfinder, zugleich Anmelder: Arthur Kläsener, Gladbeck. Wälzlager. 1. 10. 37. Österreich.

81 e, 48. B. 184794. Erfinder, zugleich Anmelder: Josef Brand, Duisburg-Hamborn. Wendelrutsche aus keramischem Werkstoff für Kohlenförderung. 1. 10. 38.

81 e, 62. P. 78611. Erfinder: Hans Horn, Dessau. Anmelder: G. Polysius AG., Dessau. Vorrichtung zum Fördern von pulverförmigem Massengut in Förderrinnen, unter Anwendung eines gasförmigen Druckmittels. 4. 2. 39.

## Deutsche Patente.

(Von dem Tage, an dem die Erteilung eines Patentes bekanntgemacht worden ist, läuft die fünfjährige Frist, innerhalb deren eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent erhoben werden kann.)

5 b (19). 686 977, vom 28. 3. 37. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Fritz Weeke in Hennesdorf (Post Kirchhain, Niederlausitz). *Treibbohrer*.

Der besonders zum Herstellen von Sprengbohrlöchern bestimmte Bohrer hat einen kegelförmigen Bohrkopf, dessen Grundfläche einen größeren Durchmesser hat als der Schaft des Bohrers. Der Schaft ist mit einem axial durch den Bohrkopf hindurchgeführten Fortsatz versehen, der von einem längs geteilten, kegeltumpfförmigen Körper umgeben ist. Dessen Teile greifen mit inneren axialen schwalbenschwanzförmigen oder ähnlichen Vorsprüngen (Federn) in Nuten des Fortsatzes ein und sind durch Drähte von verschiedener Länge mit dem Schaft des Bohrers verbunden. Beim Herausziehen des Bohrers aus dem Bohrloch tritt zunächst der Bohrerfortsatz aus dem seinen Fortsatz umgebenden kegeltumpfförmigen Körper. Alsdann fallen die Teile dieses Körpers in dem Bohrkopf zusammen und werden mit Hilfe der sie mit dem Schaft verbindenden Drähte aus dem Bohrloch gezogen.

<sup>1</sup> Der Zusatz »Österreich« am Schluß eines Gebrauchsmusters und einer Patentanmeldung bedeutet, daß der Schutz sich auch auf das Land Österreich erstreckt.

5 b (20). 686 895, vom 6. 10. 36. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Meusch, Voigtländer & Co. vormals Gewerkschaft Wallram in Essen. *Zwei-flügeliger Gesteindrehbohrer mit Schneidträger aus Hartmetall*.

Der Bohrer hat zwischen seinen Schneidplatten aus Hartmetall tragenden Flügeln eine Einkerbung. Die diese begrenzenden Flächen der Schneidplatten bilden mit der Brustfläche und mit der Schneidkante der Platten stumpfe Winkel. Die zu den Schneidspitzen zusammenlaufenden Flächen der Platten bilden ferner eine Pyramide, in der die in der Bohrrichtung durch die Spitze gelegte Gerade liegt. Die zum Arbeitseingriff kommenden Schneiden der Schneidplatte können abgefast sein, die Stärke der Platten kann vom Umfang des Bohrers nach dessen Mitte zu abnehmen und die Grundkanten der Platten können annähernd parallel zu deren Schneidkante verlaufen.

5 b (20). 686 896, vom 27. 6. 37. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Hans Kempny in Dramatal West über Beuthen (O.-S.). *Gesteindrehbohrer mit Hartmetall-Schneidplatten*.

Die Schneidplatten des Bohrers, die dessen beide Bohrflügel in der Schneidrichtung überragen, liegen mit ihrer in der Drehrichtung um den Schnittwinkel geneigten Grundfläche flach auf den Flügeln. Die Grundfläche der Schneidplatten kann auch in radialer Richtung zur Bohrachse geneigt sein, wobei die radiale Neigung an beiden Schneidflächen ungleichsinnig sein kann. Die Platten können sich über einem Sektor des Bohrkreises erstrecken und in der Schneidrichtung nach vorn sowie von der Bohrachse nach außen oder umgekehrt an Stärke zunehmen. Das Schärfen der Schneidplatten kann durch Abschleifen der Brustflächen der Platten erfolgen.

5 c (10<sub>01</sub>). 686 978, vom 16. 7. 38. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Max Cavellius in Essen. *Kippbalken für den Bergbau*.

Der Balken wird von einer Platte getragen, die an einer Seite mit Hilfe eines walzenförmigen Körpers auf einer ortsfesten Unterlage ruht, und sich mit ihrer anderen Seite auf eine zum Auslösen des Balkens dienende schwenkbare Unterlage stützt. Die Achse des walzenförmigen Körpers liegt unterhalb eines für die innere Kante des Balkens vorgesehenen Anschlages. Außerdem bildet die durch die senkrechte Längsmitte des Balkens verlaufende Ebene eine seitliche Tangente des Körpers. An der den Balken tragenden Platte kann ein Hebel schwenkbar angeordnet werden, der hinter die unter die eine Seite der Platte greifende schwenkbare Unterlage greift.

5 d (11). 686 675, vom 10. 3. 36. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Hauhinco Maschinenfabrik G. Hausherr, Jochums & Co. in Essen. *Ausziehbares Förderband für den Grubenbetrieb*.

Das fördernde Trumm des Bandes ist, wie bekannt, an einem Ende mit Hilfe von Umlenktrummeln höher gelegt, und das höher liegende Ende des Trumms kann über das Ende des übrigen Teiles des Trumms geschoben werden. Gemäß der Erfindung ist der Teil des das Band tragenden Gestells des Förderers und der Teil des rücklaufenden unteren Trumms des Bandes, der unterhalb des höher liegenden Endes des fördernden Trumms liegt, in demselben Maße höher angeordnet, wie das letztere. Der höher liegende Teil des das Band tragenden Gestells kann als Wagen ausgebildet sein, der auf entsprechend höher verlegten Schienen o. dgl. längs verfahrbar ist. Die Schienen o. dgl. können dabei so weit als möglich auf den Seitenteilen des übrigen Traggestells des Bandes oder auf seitlich dieses Gestells vorgesehenen Böcken o. dgl. angeordnet und im übrigen aufgehängt oder von unten abgestützt werden.

10 a. (17<sub>03</sub>). 686 979, vom 21. 12. 38. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Dr. C. Otto & Comp. GmbH. in Bochum. *Brauseeinrichtung am Kokslöschurm für Löschwagen*. Erfinder: Eberhard Graßhoff in Bochum.

Am Ende des Löschdaches des Löschturmes ist ein liegendes Querrohr angeordnet, das selbsttätig geöffnet wird, wenn beim Einfahren des Löschwagens in den Löschurm zuerst der Führerstand des Wagens in den Turm eintritt. Ist der Wagen völlig in den Turm eingefahren, so

wird die die ganze überdachte Fläche des Turmes beregnende Brause selbsttätig eingeschaltet. Tritt beim Einfahren des Löschwagens in den Turm der Führerstand zuletzt in den Turm, so wird wie üblich sofort beim Eintreten des vorderen Endes des Löschwagens in den Turm die dessen ganze überdachte Fläche beregnende Brause selbsttätig eingeschaltet.

10 a (26<sub>02</sub>). 686 698, vom 20. 7. 37. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Rheinmetall-Borsig AG. in Berlin und Carl Geissen in Berlin-Schöneberg. *Verfahren zum Betriebe des Schweißofens nach Pat. 647 617*. Zus. z. Pat. 647 617. Das Hauptpat. hat angefangen am 18. 5. 35. Erfinder: Carl Geissen in Berlin-Schöneberg und Dipl.-Ing. Alfred Hoppe in Berlin-Wilmersdorf. Der Schutz erstreckt sich auf das Land Österreich.

Falls die Oberfläche des Heizrohres des durch das Hauptpatent geschützten Ofens mindestens eine Geschwindigkeit von 10 mm/s hat und die Spaltweite zwischen dem Heizrohr und den Leitringen des Ofens bis zu 20 mm beträgt, sollen bis zu 40 % des Gutes, das in dem Ofen geschwelt wird, eine Korngröße bis zu 4 mm haben. Dabei kann bei entsprechender Einstellung der Regelmittel für die Fördermenge des Schweißgutes und genügend großer Bemessung der spezifischen Heizflächenbelastung erzielt werden, daß bei einem Durchsatz von über 80 kg/m<sup>2</sup> Heizfläche und h ein vollkommenes Ausschweilen des Gutes eintritt.

10 a (28). 657 015, vom 1. 12. 34. Erteilung bekanntgemacht am 10. 2. 38. Eesti Patendi Aktsiaselts in Tallinn (Estland). *Tunnelofen zum Schwelen oder Trocknen*.

Der Ofen hat eine Hauptheizung, die mit dem einen Ende eines neben der Schweiß- oder Trockenkammer liegenden Heizkanals verbunden ist. In diesem sind Überhitzer und einzelne regelbare Heizvorrichtungen für Öl oder Gas angeordnet. Die Flammen der Heizvorrichtungen sind der Richtung entgegengesetzt, in der die Gase der Haupt-

beheizung durch den Heizkanal strömen. Die Flammen können auch in einem stumpfen Winkel zu der Richtung der Gase verlaufen.

10 a (36<sub>10</sub>). 686 593, vom 11. 5. 38. Erteilung bekanntgemacht am 14. 12. 39. Johann Albrecht in Hamburg und Maximilian Gercke in Hamburg-Hochkamp. *Vorrichtung zum stufenweisen Entgasen von bitumenhaltigen Rohstoffen*. Erfinder: Maximilian Gercke in Hamburg-Hochkamp. Der Schutz erstreckt sich auf das Land Österreich.

Die Vorrichtung besteht aus zwei übereinanderliegenden Ofengruppen mit mehreren Schweiß- bzw. Verkokungskammern. Die obere Gruppe ist gegen die untere so verschiebbar, daß sich die Kammern beider Gruppen durch Verschieben der oberen miteinander in Verbindung bringen oder voneinander trennen lassen. Falls die obere Gruppe die Stellung hat, bei der die Kammern beider Gruppen voneinander getrennt sind, bildet die obere Plattform der unteren Gruppe den unteren Abschluß der Kammern der oberen und deren Grundplatte den oberen Abschluß für die Kammern der unteren Gruppe.

81 e (22). 686 963, vom 30. 9. 36. Erteilung bekanntgemacht am 21. 12. 39. Franz Kerner in Suhl. *Schleppförderkette*.

Die Schleppstege der Kette sind an den Enden rechtwinklig umgebogen, greifen mit den umgebogenen Teilen zwischen die durch Gelenkbolzen lösbar miteinander verbundenen Enden der Glieder der beiden Stränge der Förderkette und liegen an zur Achse der Gelenkbolzen parallelen Flächen der Glieder an. Falls das Ende des einen Gliedes der miteinander verbundenen Glieder der Förderkette als Gabel ausgebildet ist, greifen die umgebogenen Enden der Schleppstege mit dem Ende des benachbarten Gliedes der Kette zwischen die Schenkel dieser Gabel. Das umgebogene Ende der Schleppstege kann mit einer Bohrung für den die Kettenglieder verbindenden Gelenkbolzen versehen sein.

## Hanns Randebrock †.

Hanns Randebrock wurde am 20. September 1890 als Sohn des Bergassessors Paul Randebrock und seiner Frau Cäcilie, geborene Landschütz in Dortmund-Somborn geboren, in dem gleichen Hause, in dem er den größten Teil seines Lebens verbracht hat und in dem er am 19. Januar gestorben ist. Mit vier Brüdern und einer Schwester verlebte er in dem Elternhaus eine sorglose, sonnige Jugendzeit.

Nach dem Abiturientenexamen im Jahre 1908 widmete er sich, der Berufstradition seines Vaters folgend, dem Bergfach. Am 18. März 1908 verfuhr Randebrock als junger Bergbaubeflissener seine erste Schicht auf der Zeche Rheinelbe und Alma. Nach der praktischen Tätigkeit studierte er in Münster, Freiburg i. Breisgau, München und Berlin sowie drei Semester an der Technischen Hochschule in Aachen. Seiner Militärflicht genügte er im Jahre 1913 im Westfälischen Feldartillerie-Regiment 22 zu Münster, dem er auch im Weltkrieg als Leutnant der Reserve angehört hat.

Seinen Einzug in das Arbeitsfeld der Gelsenkirchener Bergwerks-AG. hielt Hanns Randebrock nach bestandener Assessorexamen als technischer Hilfsarbeiter auf der Zeche Erin in Castrop am 1. Januar 1921. Es ist eine glückliche Fügung des Schicksals, daß Randebrock unmittelbar in seiner Heimat und an seiner Geburtsstätte auch seinen Wirkungskreis gefunden hat. Am 1. April 1923 wurde er zum Betriebsdirektor ernannt. Am 1. April 1929 wurde ihm die Betriebsleitung der Zechen Zollern und Germania übertragen, die sein Vater ausgebaut hatte und denen Hanns Randebrock vom August 1932 an als Bergwerksdirektor vorstand, bis er durch seine Krankheit gezwungen war, am 31. Dezember 1939 in den Ruhestand zu treten.



Mit Land und Leuten von Jugend an vertraut, war es ihm ein Leichtes, das Vertrauen seiner Gefolgschaften zu gewinnen und ihnen ein verständnisvoller Freund zu sein, wenn es galt, persönliche und soziale Nöte zu mildern.

Große Fachkenntnis und reiche Erfahrungen zeichneten ihn aus. Die Fürsorge für sein Werk und die ihm anvertrauten Menschen lag ihm besonders am Herzen.

Als ihn im Jahre 1933 die heimtückische Krankheit befiel und ihn wiederholt zur Unterbrechung seiner dienstlichen Geschäfte nötigte, suchte er durch doppelte Arbeit und Tatkraft das Versäumte wettzumachen. Ohne jede Klage ertrug er sein jahrelanges Leiden, stets die gleiche Besonnenheit, die gleiche Ruhe und Güte ausstrahlend. Gern pflegte er Geselligkeit und geistigen Austausch im Kreise gleichgesinnter Freunde. In seinen gesunden Jahren war er selbst ein leidenschaftlicher Sportsmann. So setzte er sich auch für die körperliche Ertüchtigung seiner Bergleute ein.

Früh fand er den Weg zur Bewegung Adolf Hitlers und stellte sich durch seinen Eintritt in die NSDAP. im Jahre 1931 in die Reihen der Kämpfer für ein neues geeintes Deutschland.

Mit der schwer geprüften Gattin, der Tochter und dem Sohn trauern viele um den treuen Kameraden und zuverlässigen Freund. Unter bergmännischem Geleit haben wir ihn in Münster mit einem letzten Glückauf zu Grabe getragen. Die Erinnerung an diesen geistvollen, gütigen und bescheidenen Menschen, der keine Feinde hatte, wird weiterleben.